

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, in dessen Bereich die Fahrschule ihren Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§23

Übertragung von Aufgaben

(1) Die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei kann die ihr durch diese Anordnung übertragenen Aufgaben und Entscheidungen ganz oder teilweise den Volkspolizei-Kreisämtern übertragen.

(2) Über Beschwerden von Entscheidungen, die gemäß Abs. 1 übertragen worden sind, entscheidet die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei endgültig.

§24

Ausnahmeregelung

Die Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und die Nationale Volksarmee sind von den Bestimmungen dieser Anordnung befreit, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

§25

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:

§ 22 am 1. März 1968

§ 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Buchstaben g und h am 1. Januar 1970.

§26

Außerkräfttreten

Die Anordnung vom 3. Oktober 1960 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. — Fahrschulordnung (FO) — (GBl. II S. 401) tritt am 31. Dezember 1967 außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1967

**Der Minister
für Verkehrswesen**

Dr. K r a m e r